

Beschlussvorlage Nr. 2014/217

öffentlich

Bezugsvorlagen:

Finanzielle Auswirkungen	
	Haushaltsjahr: 2015
Produktkonto: 5750010.3361100	
einmalige Kosten: -	
jährliche Folgekosten (Sachkosten, Personalkosten, Zinsen, Abschreibungen): -	

Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages für den Stadtteil Mardorf der Stadt Neustadt a. Rbge. (Fremdenverkehrsbeitragssatzung); hier: 15. Änderungssatzung

		Stimmen				
Gremium	Sitzung am	TOP	einst.	Ja	Nein	Enthal- tung
Ortsrat der Ortschaft Mardorf	23.09.2014 -					
Verwaltungsausschuss	13.10.2014 -					
Rat	16.10.2014 -					

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beschließt auf der Grundlage der dieser Vorlage beiliegenden Kalkulation (Anlage 2 und 3) die 15. Änderungssatzung (Anlage 1) zur Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages für den Stadtteil Mardorf der Stadt Neustadt a. Rbge. (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) vom 01.01.1999. Gegenstand der Änderung ist die Anpassung der Beitragssätze für das Jahr 2015 entsprechend der beiliegenden Kalkulation.

Eine Ausfertigung der Satzung wird zum Bestandteil der Niederschrift erklärt.

Begründung:

Der Stadtteil Mardorf der Stadt Neustadt a. Rbge. ist als staatlicher Erholungsort anerkannt. Gemäß § 9 NKAG können für staatlich anerkannte Erholungsorte zur Deckung der Aufwendungen für die Förderung des Fremdenverkehrs sowie für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, Fremdenverkehrsbeiträge erhoben werden. Daher erhebt die Stadt Neustadt a. Rbge. seit 1999 in der Ortschaft Mardorf einen Fremdenverkehrsbeitrag gemäß der Fremdenverkehrsbeitragsatzung (FVBS).

Bezüglich der Aufwendungen können auch solche berücksichtigt werden, die Dritten entstehen, wenn eine rechtliche Verpflichtung zur Kostendeckung der Stadt Neustadt a. Rbge. besteht. Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 06.03.2008 ist die Stadt Neustadt a. Rbge. der Steinhuder Meer Tourismus GmbH (SMT) zum 01.05.2008 beigetreten. Die Stadt Neustadt a. Rbge. verpflichtet sich, jährlich einen Zuschuss in Höhe von 100.000,00 EUR an die SMT zu zahlen. In die Kalkulation fließen jedoch nur 50% des Zuschussbetrages ein, da von Seiten des Rates seinerzeit angenommen wurde, dass die SMT auch nur zu 50% für die Ortschaft Mardorf tätig wird. Effektiv werden nach Abzug des gemeindlichen Eigenanteils 35% des Zuschussbetrages auf die Fremdenverkehrsbeitragspflichtigen umgelegt.

Die Kostenansätze für Grünflächen, Wanderwege, Verkehrsflächen, Säuberungsarbeiten, öffentliche Toiletten, DLRG-Unfallhilfestation u. ä. wurden anhand der Haushaltsergebnisse des Haushaltsjahres 2013 von den verschiedenen Fachdiensten ermittelt.

Insgesamt hat sich der umlagefähige Gesamtaufwand im Vergleich zum Vorjahr um 12.756,65 EUR erhöht. Dieser Zuwachs ist im Wesentlichen auf den Anstieg der Kosten für Säuberungsarbeiten sowie auf Kostensteigerungen aufgrund der Erhöhung des Standards von Sauberkeit am Nordufer des Steinhuder Meeres zurückzuführen. Bezüglich der Reinigung des Nordufers wurde mit Datum vom 16.01.2014 eine neue Vereinbarung zwischen der Region Hannover und der Stadt Neustadt a. Rbge. getroffen, welche für die Stadt Neustadt a. Rbge. im Haushaltsjahr 2013 im Vergleich zum Vorjahr einen Mehraufwand von 13.693,22 EUR zur Folge hatte. Auch das in 2013 ganzjährige Fegen des Uferwegs führte im Vergleich zum Vorjahr zu einer Erhöhung der Kosten in Höhe von 3.596,00 EUR. Entsprechende Hinweise auf die vorstehend genannten Kostensteigerungen und deren Konsequenzen hinsichtlich der Höhe des Fremdenverkehrsbeitrags wurden bereits in der Beschlussvorlage Nr. 155/2013 „Standard von Ausstattung und Sauberkeit am Nordufer des Steinhuder Meeres in Mardorf“ gegeben.

Wie auch in den Vorjahren wurden die Grünpflegearbeiten von einem privaten Unternehmen sowie vom Regiebetrieb Bauhof ausgeführt. Die Kosten für die Grünpflege haben im Vergleich zum Vorjahr um rd. 5.400 EUR abgenommen, was im Wesentlichen auf den Rückgang der Schlegelarbeiten an Rad- und Wanderwegen zurückzuführen ist.

Die Kosten für den Unterhalt der Verkehrsflächen sind von 7.138,83 EUR auf 9.315,83 gestiegen, da zu den üblichen Kosten (Stegaufbau/-abbau, die Beleuchtung des Uferweges sowie einzelne Reparaturaufträge), die Kosten für das Versetzen der Sperrpfosten am Rundwanderweg sowie für Pflaster-/Markierungs- und Beschilderungsarbeiten am Strandweg hinzugekommen sind.

Die Fremdenverkehrsbeitragsatzung unterliegt dem Grundsatz der konkreten Vollständigkeit (Urteil des Niedersächsischen Obergerichtes in Lüneburg vom 22.11.2010). Demzufolge wurde die sogenannte „Auffangvorschrift“, die sonstigen Dienstleistungen, konkretisiert und für die im Einzelnen enthaltenen Betriebs- und Branchenarten entsprechende Beitragssätze kalkuliert.

Änderung des Satzungstextes

§ 2 der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages für den Stadtteil Mardorf der Stadt Neustadt a. Rbge. -Fremdenverkehrsbeitragssatzung- (in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 05.09.2013) erfordert hinsichtlich der Begriffsbestimmung der „Beitragspflichtigen“ Anpassungen an die aktuelle Rechtsprechung. Die Formulierung des vorstehend genannten Paragraphen sollte daher wie folgt geändert werden:

Bisherige Fassung des § 2 Fremdenverkehrsbeitragssatzung

- Absatz 1: Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und alle Unternehmen in dem staatlich anerkannten Erholungsort Mardorf der Stadt Neustadt a. Rbge., denen durch den Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die, ohne in dem nach § 1 Abs. 1 anerkannten Gebiet ihren Wohnsitz oder Betriebssitz zu haben – auch vorübergehend – dort erwerbstätig sind.
- Absatz 2: Beitragspflichtig i. S. des Absatzes 1 sind die in Spalte 1 der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, genannten und sonstige selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit Ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit typischerweise unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile aus dem Fremdenverkehr geboten werden. Unmittelbare Vorteile haben selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen; mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießenden unmittelbare Vorteile im Rahmen der für den Fremdenverkehr erfolgenden Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte tätigen.

Neue Fassung des § 2 Fremdenverkehrsbeitragssatzung

- Absatz 1 Beitragspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie alle teil- und nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen im staatlich anerkannten Erholungsort Mardorf der Stadt Neustadt a. Rbge., denen der örtliche Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.
- Absatz 2 Besondere wirtschaftliche Vorteile sind denen geboten, die im Erholungsgebiet in selbständiger Erwerbstätigkeit entgeltliche Leistungen im Rahmen der für den Fremdenverkehr erfolgenden Bedarfsdeckung allgemein anbieten. Unmittelbar sind die Vorteile, sofern das Leistungsangebot geeignet ist, den direkten Geschäftskontakt mit Touristen selbst herzustellen. Mittelbar sind die Vorteile, sofern das Leistungsangebot geeignet ist, direkten Geschäftskontakt mit unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen herzustellen. Dem Leistungsangebot im Sinne der Sätze 1 bis 3 gleichgestellt sind bereits bestehende Leistungspflichten gegenüber Touristen oder unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen.

Die Anlage 1 enthält die 15. Änderungssatzung. Die Anlagen 2 und 3 dokumentieren die Kalkulation in Auszügen und eine Zusammenfassung nach bisherigem Muster unter Berücksichtigung des ermittelten Gesamtaufwands. Zudem ist der Vergleich der Beitragssätze mit dem Vorjahr als Anlage 4 beigefügt.

Anlagen:

1. 15. Änderungssatzung
2. Übersicht und Ermittlung des umlagefähigen Aufwands auf Basis der Kosten des Haushaltsjahres 2013 sowie die Auszüge aus der Kalkulation für das Jahr 2015
3. Zusammenfassung der wesentlichen Vorteils- und Beitragsbemessung
4. Vergleich der aktuellen Tarife für das Jahr 2015 mit denen des Vorjahres

Sachgebiet 220 - Steuern und Abgaben -
Sachbearbeitung: Frau Reiter, Tel.-Nr.: 05032 84-490